

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 2/12 B

L 4 VJ 2/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 VJ 1/07 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.11.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung einer BNS-Epilepsie als Folge der Impfung vom 19.7.2007 und auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach einem Grad der Schädigung von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln sowie einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der von der Klägerin gerügte Aufklärungsmangel ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Die Klägerin hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag im Sinne der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und sie hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Becker, SGB 2007, 328, 331). Dies ist nicht geschehen.
- 5 Mit der von der Klägerin angebrachten Rüge eines Verstoßes des LSG gegen seine prozessualen Hinweispflichten (§ 106 SGG) kann sie, soweit sie auch in diesem Zusammenhang eine ihrer Ansicht nach unzureichende Aufklärung des Sachverhalts durch das LSG anspricht, die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht umgehen. Wenn diese Vorschrift die Beachtlichkeit der Rüge der Verletzung des § 103 SGG an das grundlose Übergehen eines



Beweisantrages knüpft, kann das Vorbringen, das LSG hätte einen Beweisantrag durch entsprechende Hinweise auf die von ihm beabsichtigte Entscheidung nahelegen müssen, nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).

- 6 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang auch das Gebot der fairen Verfahrensführung anspricht und damit eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör geltend macht, hat sie einen Verstoß gegen den insoweit einschlägigen § 62 SGG nicht hinreichend dargelegt. Sie hat nicht konkret geschildert, aus welchem Sachverhalt sie eine entsprechende Hinweispflicht des LSG ableitet. Die Klägerin nennt in diesem Zusammenhang noch nicht einmal den Namen des Sachverständigen, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Angesichts der aus § 160a Abs 2 S 3 SGG folgenden Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Darlegung aller den Verfahrensmangel begründenden tatsächlichen Umstände ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, einen nur allgemein gehaltenen Vortrag des Beschwerdeführers anhand des angefochtenen Urteils oder gar der Verfahrensakten nachzuvollziehen und zu ermitteln, um welches Gutachten es sich handeln soll.
- 7 Im Übrigen beinhaltet der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen; denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschlüsse vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*).
- 8 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, auf die die Klägerin sich zudem beruft, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE*



40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht.

- 9 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage klar herauszuarbeiten und darzustellen, dass diese Rechtsfrage höchstrichterlich klärungsbedürftig sei, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sei und eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung habe. Hinsichtlich der angesprochenen Vorschrift des § 61 Infektionsschutzgesetz fehlt es insbesondere an einer Auseinandersetzung mit Rechtsprechung des BSG, die dazu sowie zu übereinstimmenden Vorschriften (betreffend die sog Kannversorgung) in anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts vorliegt. Eine Frage ist nämlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sich aus vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen bereits hinreichende Anhaltspunkte für deren Beantwortung entnehmen lassen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 10 Schließlich kann die Klägerin eine Zulassung der Revision auch nicht dadurch erreichen, dass sie die Beweiswürdigung (*vgl dazu § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*) und Rechtsanwendung des LSG angreift (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 11 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

